

**Beglaubigte Abschrift**

IV-2 StVK 360/17



**Landgericht Arnsberg**

**Beschluss**

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 140440 33624 BIELEFELD  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(S) Fax: 0201 7988 277  
E: 20.10.17

In der Vollzugssache

des John-Christian Rafflenbeul,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Antragsteller

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Werl

Antragsgegnerin

hat das Landgericht als Strafvollstreckungskammer für Vollzugssachen Arnsberg

durch den Richter Dr. S [REDACTED]

am 12.10.2017

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die am 01.07.2017 verspätet erfolgte Aushändigung des an den Antragsteller adressierten Faxes des Landgerichts Arnsberg, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 29.06.2017, rechtswidrig war.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 300,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

## I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft, welche um Zeitpunkt der Antragstellung noch in der JVA Werl vollstreckt wurde. Mit Datum vom 24.07.2017 wurde der Antragsteller zwischenzeitlich in die JVA Bielefeld verlegt.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 02.07.2017 gegen die vermeintlich verspätete Aushändigung eines Faxes, welches bei der Antragsgegnerin am 29.06.2017 einging und dem Antragsteller zwei Tage später übergeben wurde.

Er beantragt in der Sache,  
wie erkannt.

Die Antragsgegnerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antragsbegehren des Antragstellers, welche sie trotz Nachfristsetzung nicht wahrgenommen hat.

## II.

Es war in der Sache antragsgemäß zu entscheiden.

Die am 01.07.2017 erfolgte Aushändigung des am Morgen des 29.06.2017 bei der Antragsgegnerin eingegangenen Faxes erfolgte nicht "unverzüglich" i.S.v. § 21 Abs. 1 StVollzG NRW. Ein unter der Woche morgens eingehendes Schriftstück ist grundsätzlich spätestens abends zu verteilen. Vorliegend erfolgte die Verteilung erst am übernächsten Tag nach Eingang. Mangels Stellungnahme der Antragsgegnerin ist daher von einer schuldhaften Verzögerung auszugehen.

Der Antragsteller hat auch ein entsprechendes Feststellungsinteresse. Ein solches ergibt sich - trotz der zwischenzeitlich erfolgten Verlegung in eine andere JVA - evident aus dem Gesichtspunkt einer möglichen Wiederholungsgefahr. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller in Zukunft zurück in die JVA Werl verlegt wird.

## III.

Dem Antragsteller war, da bei Antragstellung hinreichende Erfolgsaussichten bestanden, wie beantragt Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger war hingegen abzulehnen, da die Voraussetzungen nach § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO analog nicht vorliegen. Es handelt sich nicht um eine schwierige Sach- oder Rechtslage, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfordert. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der vollzugs- und gerichtserfahrene Antragsteller seine Rechte nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann. Eine Vertretung des Antragstellers durch den von ihm benannten Anwalt i.S.v. § 121 Abs. 2 Alt. 2 ZPO liegt ebenfalls nicht vor, da der Anwalt im hiesigen Verfahren nicht aufgetreten ist und daher nicht von einer Vertretung in dieser Sache ausgegangen werden kann.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. S [REDACTED]

Beglaubigt

2: [REDACTED]

Justizbeschäftigte

